

VII.

Gesetz

vom 10. August 1899

zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.

Wir Heinrich der Vierechte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauren, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen zur näheren Festsetzung der Grenze des Kleingewerbes nach § 4 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs werden durch besondere Ministerialverordnung getroffen.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, welche nach § 30 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs erlassen werden können.

§ 2.

Für die Feststellung des Börsen- oder Marktpreises von Waaren, sowie des Zustandes, der Menge oder des Werthes von Waaren können Handels-Mäkler öffentlich angestellt werden.

Die Anstellung und Entlassung der Handels-Mäkler erfolgt für den Gemeindebezirk der Stadt Gera durch den Stadtrath, im Uebrigen durch die Landrathsämter je für ihren Bezirk.

Die öffentlich angestellten Handels-Mäkler — öffentliche Handels-Mäkler — haben vor dem Antritt ihrer Stellung vor der Anstellungsbehörde einen Eid dahin zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.